

Netto-Lohn-Optimierung Ein Baustein der Mitarbeiterbindung



STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner.

INHALT

- I. Mitarbeiterbindung
- II. Was ist Netto-Lohn-Optimierung?
- III. Bausteine der Netto-Lohn-Optimierung
 - a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn
 - b) Beispiele für Arbeitslohn der pauschal besteuert wird
 - c) Beispiele für Arbeitslöhne die pauschaliert ermittelt werden
- IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen
 - a) Grundsätzliches
 - b) Vertragliche Gestaltung
 - c) Hinweispflichten des Arbeitgebers
- V. Praxisbeispiele

I. Mitarbeiterbindung

- Demographische Entwicklung
Anfang 2015 waren 17 Millionen Menschen in Deutschland älter als 65 Jahre (Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung)
- In 2060 leben „nur“ noch 65 Millionen Menschen in Deutschland, davon sind 33% älter als 65 Jahre (= 22 Millionen) (aus Demografieübersicht der Bundesregierung)
- Folge immer weniger Arbeitskräfte
- Der Wettbewerb um den Mitarbeiter wird immer stärker!

II. Was ist Netto-Lohn-Optimierung?

1. Aus Sicht des Arbeitnehmers
„Möchte immer mehr Geld haben um zu sparen, zu konsumieren und zu investieren“
2. Aus Sicht des Arbeitgebers
„Meine Arbeitnehmer sollen immer mehr Geld in der Tasche haben, ohne dass die Personalkosten steigen“
3. Bei der Wahl der richtigen Zuwendungen muss dies kein Gegensatz sein.
4. Wir werden Beispiele zeigen wie wir den Nettolohn unserer Arbeitnehmer steigern können ohne die Personalkosten zu erhöhen.

III. Bausteine der Netto-Lohn-Optimierung

Grundsatz:

Grundsätzlich unterliegen alle in Geld oder Sachleistungen gezahlten Vergütungen des Arbeitgebers, der Lohnsteuer

Ausnahmen:

- a) Arbeitslohn der steuerbar ist, aber steuerfrei bleibt
- b) Arbeitslohn der steuerbar ist, aber pauschal lohnversteuert werden kann
- c) Arbeitslohn der mit einem pauschalen Betrag der Lohnversteuerung unterworfen werden kann z.B. der Firmen Pkw

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

= Regelmäßig sozialversicherungsfrei

1. Gutscheine

- ➔ bis EUR 44,00 pro Monat als Sachbezug – kein Bargeld
 - Barlohnnumwandlung möglich

2. Aufmerksamkeiten bis EUR 60,00 je Ereignis = Sachbezug, kein Bargeld

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

3. Essensmarken

Essensmarken max. EUR 3,10 über dem Sachbezugswert von EUR 3,10 für ein Mittagessen

Beispiel:

	EUR	EUR
Restaurantscheck im Wert	6,20	6,20
abzüglich Zuzahlung Arbeitnehmer	0,00	3,10
davon ab steuerfrei	<u>3,10</u>	<u>3,10</u>
Steuerpflichtiger Arbeitslohn (=Sachbezugswert 25% Pauschale LSt)	3,10	
verbleibender Arbeitslohn		0,00

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

4. Gesundheitsfördernde Maßnahmen

- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, z.B.
 - Reduzierung von Bewegungsmangel
 - Allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Stressbewältigung und Entspannung
 - Einschränkung des Suchtmittelkonsums
- Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden



Zusätzlich positiver Effekt durch Minderung von Krankheitstagen denkbar

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Beispiele:

– **Begünstigt:**

- Yoga Kurse
 - Massagen/ Physiotherapeut
 - Aktivwochen (Gesundheitsförderung muss eindeutig feststehen)
 - Schutzimpfungen z.B. gegen Grippe
 - Vorsorgeuntersuchungen
- Bis zu EUR 500,00 pro Arbeitnehmer im Jahr steuerfrei.

– **Nicht begünstigt:**

- Zuschüsse zu Sportvereinen
- Fitnessstudio
- oder ähnliches

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

5. Kinderbetreuungskosten

Steuer- und Sozialversicherungsfrei sind

- Arbeitgeberleistungen zur:
 - Unterbringung (einschließlich Unterkunft + Verpflegung)
 - Betreuung
 - **nicht schulpflichtiger** Kinder im
 - Kindergarten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Tagesmutter)
 - wenn Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

5. Kinderbetreuungskosten

Arbeitgeberleistungen

– **Begünstigt sind:**

- Betriebliche und außerbetriebliche Kindergärten
- Auch Barzuschüsse sind begünstigt
 - Der Arbeitnehmer muss die Verwendung nachweisen
 - Arbeitgeber muss die Nachweise im Original aufbewahren
 - Barzuschüsse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten
 - Zahlungen an eine Einrichtung für ein Belegungsrecht durch Arbeitnehmer ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Arbeitgeberleistungen

- **Nicht** begünstigt sind Aufwendungen:
 - soweit sie auf Unterricht entfallen
 - soweit Leistungen nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z.B. Fahrtkosten)
 - soweit sie auf eine Betreuung im eigenen Haushalt entfallen

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Zuschüsse zusätzlich zum geschuldeten Lohn

- Zuschüsse müssen zusätzlich zum geschuldeten Lohn erbracht werden:
 - eine Gehaltsumwandlung von geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss ist nicht begünstigt
 - eine Änderungskündigung wird als einvernehmlich und damit als nicht begünstigt gewertet
- Möglich ist die Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung (z.B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld).

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

6. Erstattung von Umzugskosten

Umzugskosten können steuerfrei erstattet werden, wenn:

- Umzug beruflich veranlasst ist
- die durch den Umzug entstandenen Kosten nicht überschritten werden
- Höchstmögliche Umzugskostenvergütung begrenzt nach Bundesumzugskostengesetz

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Umzug ist beruflich veranlasst wenn:

- ein Arbeitnehmer beruflich versetzt wird
- eine berufliche Tätigkeit erstmals aufgenommen wird oder der Arbeitgeber gewechselt wird
- sich die Entfernung Wohnung regelmäßige Arbeitsstätte erheblich verkürzt
- Verkürzung der täglichen Fahrtzeit um mindestens eine Stunde
- der Umzug in ganz überwiegendem betrieblichen Interesse steht
- der Umzug die Begründung oder Aufgabe der Zweitwohnung bei einer doppelten Haushaltsführung betrifft

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Erstattungsfähige Aufwendungen:

- Beförderungsauslagen: notwendige Kosten, i.d.R. Kosten der Spedition
- **Reisekosten:**
 - Fahrt und Tagegelder für Arbeitnehmer und seine Familie
 - Suchen und Besichtigen einer Wohnung:
 - zwei Reisen einer Person oder
 - eine Reise von zwei Personen
- **Mietentschädigung:**
 - Miete für die alte Wohnung, wenn die Miete wg. bestehender Kündigungsfristen noch neben der Miete für die neue Whg. gezahlt wird (höchstens 6 Monate).
 - Miete für die neue Wohnung, wenn die Miete für die alte Wohnung gezahlt wird, da die neue Wohnung noch nicht genutzt werden kann (höchstens 3 Monate).

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Erstattungsfähige Aufwendungen

- **Vermittlungsgebühren: Maklergebühren, Inserate, Telefonate**
- **Kochherde und Öfen:**
 - Wenn die Ausstattung der neuen Wohnung notwendig ist (weil z.B. nicht vom Vermieter gestellt).
 - Kochherde bis EUR 230,00.
 - Öfen bis EUR 164,00 für jedes Zimmer

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

– Unterricht für Kinder:

- Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für jedes Kind mit
 - $\frac{1}{2}$ von EUR 1.841 (= EUR 920,50) zzgl. $\frac{3}{4}$ des übersteigenden Betrages bis max. EUR 1.841.
 - Der zusätzliche umzugsbedingte Unterricht ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Erstattungsfähige sonstige Umzugsauslagen

- Pauschbetrag von:
 - Ledige / Verheiratete
 - EUR 730,00 / EUR 1.460,00
- Erhöhung für mit umziehende Kinder und andere Angehörige um:
 - EUR 322,00 pro Person

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Zukunftssicherung

Pensionskasse/ Direktversicherung

- Beiträge des Arbeitgebers
- bis max. 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (EUR 2.976,00)
- Umwandlung Barlohn möglich
- AG- Anteil zur Sozialversicherung wird gemindert
- kann aber als Zuschuss umgewandelt werden

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

8. Mobiltelefon

- die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten
- wie Telefon, Mobiltelefon, Internet
- ist für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei
- Barlohnnumwandlung möglich

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

1. Internetpauschale

- bis max. EUR 50,00 pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei beim Arbeitnehmer
- aber Arbeitgeber muss pauschal mit 25% besteuern
- Arbeitnehmer muss bescheinigen, dass er Internet und/oder Handy nutzt und mind. die erstatteten Kosten entstehen
- unbegrenzt bei Einzelnachweis

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

2. Unfallversicherung

- z.B. Gruppenunfallversicherung
- Ausübung der Rechte stehen nicht ausschließlich dem Arbeitgeber zu
- Prämienanteil und Abzug der Versicherungssteuer darf 62 € pro Jahr nicht übersteigen
- 20 % Pauschale Lohnsteuer

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

3. Betriebsveranstaltungen

- Freibetrag EUR 110,00 für Arbeitnehmer
- für zwei Betriebsveranstaltungen jährlich
- Überschießender Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden
- Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung müssen vorliegen

IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

- a) Grundsätzliches
- b) Vertragliche Gestaltung
- c) Hinweispflichten des Arbeitgebers

a) Grundsätzliches

Arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Grundsatz der Privatautonomie
- Grenzen
 - Kein Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB
 - Großes Missverhältnis zur Arbeitsleistung
 - Vereinbarung nur für die Zukunft

b) Vertragliche Gestaltung

- Unterscheidung nach Lohnbausteinen
 - ➔ mit oder ohne „Zusätzlichkeitserfordernis“
- d.h., Lohnbausteine werden nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie tatsächlich **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (R.3.33 Absatz 5 LStR)

b) Vertragliche Gestaltung

1) mit „Zusätzlichkeitserfordernis“

- Beispiele:
- Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)
 - Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - PC Übereignung, Internetpauschale (§ 40 Abs.2 Nr.5 EStG)
 - Fahrtkosten zur Arbeit (§ 40 Abs.2 Satz 2)

b) Vertragliche Gestaltung

2) Ohne „Zusätzlichkeitserfordernis“

- Beispiele:
- Essensgutscheine (§ 8 Abs.2 iVm § 40 Abs.2 S.1 Nr.1 EStG)
 - Warengutscheine für Sachleistungen bis zu EUR 44 (§ 8 Abs.2 EStG iVm R 8.1 Abs.1 bis 6 LStR)
 - betriebliche Altersvorsorge

Möglichkeit durch einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages:

- Reduzierung des Barlohns, stattdessen Gewährung von Sachlohn

b) Vertragliche Gestaltung

3) Arbeitsrechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers?

a) Tarifvertrag

b) Betriebsvereinbarung

c) Arbeitsvertrag

d) Betriebliche Übung: wiederholte, mindestens dreimalige vorbehaltlose Auszahlung

e) Allg. Gleichheitsgrundsatz: Zahlt der AG Zuschüsse an eine bestimmte Gruppe von AN, so verbietet der Gleichheitsgrundsatz den willkürlich sachfremden Ausschluss einzelner AN von dieser Zahlung

b) Vertragliche Gestaltung

4) Vermeidung von AN-Ansprüchen

Schriftliche Vereinbarung mit **Freiwilligkeitsvorbehalt**

Beispiel:

„Die Zuschüsse/Zulagen sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers. Sie erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne eine Verpflichtung des Arbeitgebers für die Zukunft dem Grunde und der Höhe nach, und zwar auch bei wiederholter Zahlung. Sie stehen auch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer monatlichen Entscheidung, ob sie auch in Zukunft weiter erfolgen werden“

c) Hinweispflichten des Arbeitgebers

- Zuschüsse/ Zulagen sind sozialversicherungsfrei

➔ Folge:

keine Erhöhung der gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen
(Krankengeld, Arbeitslosengeld I)

V. Praxisbeispiele



V. Praxisbeispiele

Sachbezüge (Geschenkkarte)

EDENRED –
Geschenkkarten im
Wert von 44,00€ pro
Mitarbeiter pro Monat

Kinderbetreuungs- kostenzuschuss

Zuschuss zu den
Kinderbetreuungs-
kosten in Höhe von
max. 150,00€ pro
Monat

Mobiltelefone

Überlassung von
Mobiltelefonen zu beruflichen
und privaten Zwecken



Aufmerksamkeiten

Blumenstrauß/ Genussmittel
zum Geburtstag & Jubiläum
bei besonderem Ereignis
60,00€ Geschenkkarte
Zurverfügungstellung von
Getränken (Kaffee, Wasser,
Tee)

Betriebliche Altersvorsorge

Zuschuss zur
betrieblichen
Altersvorsorge in
Höhe von 20% des
monatl. Sparbeitrags

Internetpauschale

Pro Mitarbeiter in
Höhe von 50,00€ pro
Monat

V. Praxisbeispiele

Fazit

Die aufgezeigten Vergütungsbausteine bieten einige Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Arbeitgeber profitieren von....
 - Senkung der Lohn- und Gehaltskosten
 - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitgeberattraktivität im „Kampf um Fachkräfte“
 - Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Mitarbeiterbindung

- Arbeitnehmer profitieren von...
 - der Erhöhung des Nettoentgeltes
 - der Kaufkraft/Wohlstandssteigerung durch zusätzlichen Vergütungsbestandteilen
 - Sonderzahlungen oder Gehaltserhöhungen die direkt ankommen ohne erhöhte steuerliche Belastung

V. Praxisbeispiele

Fazit

Jedoch gibt es auch einige Nachteile die nicht außer Acht gelassen werden sollten

- Nachteile für Arbeitgeber könnten sein...
 - Nicht jeder Vergütungsbestandteile ist passend für jedes Unternehmen und jeden Arbeitnehmer
 - Ein erhöhter Verwaltungsaufwand sollte berücksichtigt werden
 - Einige Gehaltsbestandteile sind nur mit Zusätzlichkeitsvoraussetzung möglich
 - Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen (Anpassung v. Arbeitsverträge, schriftliche Zusatzvereinbarungen etc.)

 - Nachteile für Arbeitnehmer könnten sein...
 - Verringerung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts
 - Verringern von Rentenansprüche und Lohnersatzleistungen
- Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer auf etwaige verminderte Ansprüche hinweisen.



IHRE ANSPRECHPARTNER:

Andreas Kobelt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Suzan Seker
Rechtsanwältin

Jennifer Hasenstab
Personalmanagerin

btu beraterpartner Gruppe
Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Rechtsberatung

Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com